

20. Sind Geſchäfte, vermöge deren die ſchleſiſche Landſchaft einem dem landſchaftlichen Verbaude angehörigen Gutſbesitzer für ein auf deſſen Gut neu eingetragenes Darlehn Pfandbriefe, oder auf Grundlage einer alten, zum Zwecke der Konverſion zurückgezahlten, aber ſtehen gebliebenen Darlehnshypothek neue Pfandbriefe gewährt, als Anschaffungsgeſchäfte im Sinne der Nr. II 4 A 2 des Tarifes zum Reichſteuempelgeſetze vom 29. Mai 1885 anzufehen?

IV. Civilſenat. Urth. v. 14. Oktober 1889 i. S. der Schleſiſchen Landſchaft (Kl.) w. den preuß. Fiſkus (Bekl.). Rep. IV. 172/89.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daſelbſt.

Die obige Frage ist vom Reichsgerichte, in Übereinstimmung mit dem Landgerichte, aber im Gegensatz zum Oberlandesgerichte, bejaht aus folgenden

Gründen:

... „Der Berufungsrichter erkennt an, daß die schlesischen Pfandbriefe Schuldverschreibungen im Sinne der Nr. I, 3 des Tarifes zum Reichsstempelgesetz vom 29. Mai 1885 seien. Er begreift in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 20 S. 10, Bd. 21 S. 32. 35. 65, unter Anschaffungsgeschäften alle auf den entgeltlichen Erwerb von Eigentum an beweglichen Sachen gerichteten Geschäfte. Er nimmt auch an, daß in Ansehung aller hier in Frage stehenden Geschäfte Pfandbriefe gegen Entgelt von der Klägerin veräußert und von den beteiligten Gutsbesitzern erworben seien, welche Rechtsgeschäfte dadurch, daß Klägerin nur die Interessen der inkorporierten Gutsbesitzer wahrnehme, keineswegs ausgeschlossen würden. Andererseits erwägt das Oberlandesgericht aber, daß die Pfandbriefe, solange solche in der Hand des kreditnehmenden Gutsbesitzers bleiben, lediglich Urkunden über dessen Beteiligung an der Gesellschaft bilden und erst mit weiterer Ausgabe seinerseits zu Schuldverschreibungen werden, sowie daß die erste Ausgabe der Pfandbriefe an den Gutsbesitzer nicht sowohl auf Verschaffung und Erwerb des Eigentumes der Pfandbriefe, sondern nur auf eine bequemere Form, Gläubiger für die im voraus bestellte Hypothek zu finden, abziele. Auf Grund dieser Erwägungen gelangt der Richter zu dem Schlusse, daß die von seiten der Klägerin erfolgende Hingabe von Darlehen in Pfandbriefen an Gutsbesitzer, welche Mitglieder des landschaftlichen Verbandes seien oder würden, der Reichsstempelabgabe nicht unterworfen sei.

Mit der Annahme, daß in betreff aller vorliegend zur Beurteilung stehenden Geschäfte Pfandbriefe, welche Schuldverschreibungen im Sinne der Nr. I, 3 des Tarifes zum Reichsstempelgesetz vom 29. Mai 1885 bilden, gegen Entgelt von der Klägerin veräußert und von den beteiligten Gutsbesitzern erworben seien, stellt das Berufungsgericht den von der Nr. II 4 A 2 des gleichen Tarifes erforderlichen Thatbestand im vollen Umfange fest. Die Erwägungen, welche der Richter weiterhin folgen läßt, und auf welche er sein Schlussergebnis gründet, setzen sich mit dieser Feststellung in Widerspruch und können

für zutreffend nicht crachtet werden. Dieſelben begegnen ſich augenſcheinlich mit der laut des landgerichtlichen Thatbeſtandes der Klage zu Grunde liegenden Rechtsausführung. Darin iſt behauptet, daß die Ausfertigung und Ausreichung der Pfandbriefe an die kreditnehmenden Gutſbesitzer von ſeiten der Landſchaft ſich als ein amtlicher Akt einer nicht im eigenen Intereſſe handelnden, ſondern vom Staate zur Kreditvermittlung für die inkorporierten Gutſbesitzer beſtellten Behörde darſtelle. Nun kann zwar zugegeben werden, daß die wirtſchaftliche Funktion der Landſchaft in der unter gewiſſen ſtaatlich genehmigten Normen ſich vollziehenden Kreditvermittlung für die kreditſuchenden, dem landſchaftlichen Verbande angehörigen Gutſbesitzer beſteht. Allein daraus folgt noch nichts für die rechtliche Natur derjenigen Geſchäfte, durch welche dieſe Kreditvermittlung ins Werk geſetzt wird. Im vorliegenden Rechtsſtreite handelt es ſich um zwei Arten ſolcher Geſchäfte. Bei dem Geſchäfte zu 5 des landgerichtlichen Thatbeſtandes ſind dem Gutſbesitzer für ein auf deſſen Gut neu eingetragenes Darlehn Pfandbriefe gewährt, bei den Geſchäften zu 1—4 iſt jedesmal ein auf einem inkorporierten Gute eingetragenes Pfandbriefdarlehn zum Zwecke der Konverſion zurückgezahlt, und dem Gutſbesitzer ſind dann auf die beſtehende Hypothek neue Pfandbriefe gewährt. Das erſtere Geſchäft vollzieht ſich nach den Beſtimmungen der Regulative vom 22. November 1858 und 22. Januar 1872 (G. S. 1858 S. 583, 1872 S. 98), bergeltalt, daß der kreditſuchende Gutſbesitzer das von der Landſchaft bewilligte Darlehn als ſolches zu verbrieſen, auf ſein Gut hypothekariſch eintragen zu laſſen, zu verzinſen und bar oder unter Umſtänden auch in Pfandbriefen zurückzuzahlen hat, wogegen ihm von der Landſchaft als Valuta die über den Darlehnsbetrag von derſelben ausgefertigten Pfandbriefe unter Anrechnung zum Nennwerte gegeben werden (vgl. Regulativ von 1858 §§. 5—8; Regulativ von 1872 Ziff. 1—4), und wobei die aus den Pfandbriefen entſpringende Verbindlichkeit von der Landſchaft übernommen wird, während zwiſchen den Pfandbriefsinhabern und dem Kreditnehmer ein Rechtsverhältnis nicht entſteht (vgl. Regulativ von 1858 §. 20; Regulativ von 1872 Ziff. 7). Der rechtliche Charakter des zwiſchen der Landſchaft und dem Gutſbesitzer geſchloſſenen Darlehnsvertrages erfährt keine Änderung dadurch, daß nach gewiſſen Vorſchriften der Regulative (vgl. Regulative von 1858 §§. 17. 18 und von

1872 Biff. 5) die Landschaft nicht ein besonderes Interesse der Korporation, sondern die gemeinsamen Interessen der inkorporierten Guttsbesitzer wahrzunehmen hat und über die für sie verbrieften und sichergestellten Darlehnsforderungen nicht frei verfügen kann. Die Revision hat sich zu Gunsten der klägerischen Rechtsauffassung auf die bei Gruchot (Ab. 28 S. 48. 318. 481) veröffentlichte Abhandlung von Brünneck (Beiträge zur Geschichte und Dogmatik der Pfandbriefsysteme nach preußischem Rechte) berufen. Aber diese Arbeit ist für den vorliegenden Fall nicht maßgebend, da sie sich wesentlich nur auf die Pfandbriefe des älteren Systems bezieht (vgl. S. 48. 49), wobei übrigens zu bemerken ist, daß auch sie nach letzterem Systeme ein, wenngleich mit Mandat auf Kreditverschaffung vermishtes Darlehns-geschäft zwischen Landschaft und Guttsbesitzer konstruiert. Erfolgt sonach das Kreditgeschäft zwischen diesen Beteiligten in Form eines Darlehns, so liegt ein privatrechtliches Geschäft vor. Daran ändert es nichts, daß, wie zugegeben werden kann, der Akt der Ausfertigung der landschaftlichen Pfandbriefe sich unter öffentlicher Autorität und Kontrolle vollzieht. Nicht auf diesen Akt, sondern auf denjenigen der Ausgabe der ausgefertigten Pfandbriefe an den kreditnehmenden Guttsbesitzer kommt es an. Diese Ausgabe geschieht regulativgemäß nicht, um dem Guttsbesitzer zunächst nur eine Urkunde über seine Beteiligung an der Korporation zu erteilen, sondern, um ihm damit die Darlehnsvaluta zu gewähren, also in Erfüllung des Darlehnsvertrages. Zweck und Erfolg dieses Geschäftes ist, daß der kreditnehmende Guttsbesitzer die ausgegebenen Pfandbriefe zu Eigentum empfängt gegen Übernahme einer Geldschuld an die Landschaft. Nicht wesentlich anders verhält es sich bei den Konversionsgeschäften zu 1—4 des erstrihterlichen Thatbestandes. Geht auch der Zweck dieser Operationen auf Herabsetzung des Zinsfußes, so vollziehen sich dieselben doch in der Art, daß der beliehene Guttsbesitzer gegen Rückgewähr der alten Pfandbriefe und gegen Fortbestand seiner hypothekarischen Schuldverpflichtung neue Pfandbriefe zu Eigentum von der Landschaft erhält. In beiden Arten von Geschäften sind aber alle Merkmale von Anschaffungsgeschäften im Sinne des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 zu finden.“ . . .